



HVBG

HVBG-Info 03/2000 vom 28.01.2000, S. 0275 - 0279, DOK 470.1

**Leistungsausschluss bei Versorgungsehe gemäß § 594 RVO - Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 11.11.1999 - L 5 U 112/98**

Leistungsausschluss bei Versorgungsehe gemäß § 594 RVO  
(= § 65 Abs. 6 SGB VII);

hier: Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts  
(LSG) vom 11.11.1999 - L 5 U 112/98 -

Das Schleswig-Holsteinischen LSG hat mit Urteil vom 11.11.1999  
- L 5 U 112/98 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Wird eine Heirat aus verschiedenen Gründen (u.a. auch wegen eigener Erkrankung) über 5 Jahre hinweg mehrfach verschoben, dann aber eine Woche nach Bekanntwerden eines bösartigen Tumorrezidivs die Ehe geschlossen, ist die in § 594 RVO aufgestellte Vermutung einer sog. Versorgungsehe nicht widerlegt.

Tatbestand

-----

Die Beteiligten streiten über eine Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die am .. geborene Klägerin ist die Witwe des Versicherten. Dieser war am .. geboren und bezog wegen eines Bronchialkarzinoms, das als Berufskrankheit anerkannt war, seit 30. Juli 1994 Verletztenrente nach einer MdE um 100 v.H. (Bescheid der Beklagten vom 7. Juni 1995). Er verstarb am 18. Januar 1996. Die daraufhin beantragte Witwenrente versagte die Beklagte nach § 594 Reichsversicherungsordnung (RVO), weil die Ehe der Klägerin mit Herrn .. seit der Heirat am 7. September 1995 weniger als ein Jahr gedauert habe und die gesetzliche Vermutung, daß es sich um eine sogenannte Versorgungsehe gehandelt habe, nicht widerlegt sei (Bescheid vom 14. Januar 1997, Widerspruchsbescheid vom 8. April 1997). Über die Motive zur Heirat und die letzten Lebensjahre von Herrn .. macht die Klägerin folgende Angaben: Sie habe Herrn .. 1989 kennengelernt, der damals mit seiner kranken Mutter in .. wohnte. Im Januar 1990 hätten die späteren Eheleute sich verlobt und dabei die Absicht gehabt, im November 1992 zu heiraten. Zu dieser Zeit hätte die Tochter der Klägerin aus erster Ehe die Schule abgeschlossen und eine Ausbildung begonnen. Im August 1990 sei Herr .. jedoch an Hodenkrebs erkrankt. Er habe nach operativer, chemotherapeutischer und Strahlenbehandlung drei Kuren durchführen müssen. Nachdem die Mutter von Herrn .. einen Platz in einem Pflegeheim erhalten habe, sei die Klägerin 1992 zu ihm gezogen. Sie hätten einen gemeinsamen Mietvertrag gehabt, ihre Vermögensverhältnisse geregelt und sich durch Verfügung zugunsten Dritter für den Fall des Todes eine gegenseitige Absicherung geschaffen. Sie hätten vorgesehen, im Februar 1993 zu heiraten. Da

sowohl sie als auch Herr .. an einer Kurmaßnahme teilgenommen hätten, sei die Heirat dann auf November 1993 verschoben worden. Weil die Familie des Herrn .. streng katholisch sei, hätten die Verlobten schon 1993 inoffiziell ihre Hochzeit gefeiert. Aber auch die 1993 geplante offizielle Heirat habe weiter verschoben werden müssen, da die Mutter und der Bruder des Herrn .. verstorben seien. Die schließlich für November 1994 geplante Heirat sei nicht zustande gekommen, weil Herr .. an Lungenkrebs erkrankt sei. Schon damals habe ihr ein Bediensteter der Beklagten geraten, die Ehe einzugehen, um die Witwenrente aus der Unfallversicherung zu erhalten. Die 1994 eingeleitete Chemotherapie habe gut angeschlagen und Herr .. habe sich relativ wohl gefühlt. Am 29. August 1995 habe sie ihn zu dem Lungenarzt Dr. .. gefahren und nach der Untersuchung auch wieder abgeholt. Auf dem anschließenden Stadtbummel habe Herr .. sie zum Standesamt geführt. Sie hätten das Aufgebot bestellt und die erforderlichen Unterlagen nachgereicht. Sie habe sich darüber nicht gewundert, weil sie schon immer heiraten wollten. Die Heirat am 7. September 1995 sei auch deswegen erfolgt, um die Unterbringung ihres Ehemannes in einem Pflegeheim zu vermeiden. Über die Schwere seiner Erkrankung sei sie bis zum Zeitpunkt der Hochzeit nicht informiert gewesen. Am 8. September 1995 sei er ins Krankenhaus gegangen und nach vorübergehenden Entlassungen dort am 18. Januar 1996 verstorben. Sie selbst habe damals eine Rente aus eigener Versicherung von 800,00 DM und als Witwenrente nach ihrem ersten Ehemann 1.200,00 DM monatlich erhalten. Letztere sei aus Anlaß der Heirat mit 20.000,00 DM abgefunden worden.

Ergänzt wird dieser Vortrag durch Berichte aus dem Krankenhaus .. vom 12. Februar und 11. Oktober 1996, durch einen Bericht des Internisten Dr. .. vom 19. September 1996 und die Mitteilung des Dr. .. vom 27. August 1996, daß Herr .. am 29. August 1995 über das erneute Auftreten seiner bösartigen Erkrankung informiert und eine stationäre Behandlung veranlaßt worden sei.

Wegen der Leistungsverweigerung hat die Klägerin am 22. April 1997 Klage vor dem Sozialgericht Kiel erhoben und zu deren Begründung ihr bisheriges Vorbringen wiederholt und ergänzt. Der Wunsch nach einer finanziellen Absicherung habe bei der Heirat nicht im Vordergrund gestanden. Sie verfüge über ein monatliches Einkommen von 2.000,00 DM, so daß sie auf die Witwenrente nicht angewiesen sei. Herr .. sei bereits im Jahre 1990 an einem Krebsleiden erkrankt gewesen. Schon seinerzeit sei das Krebsleiden kein Grund für eine Eheschließung gewesen, ebenso 1995 nicht.

Die Klägerin hat beantragt,  
den Bescheid vom 14. Januar 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 8. April 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr eine Witwenrente ab dem 18. Januar 1996 zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat sie im wesentlichen auf das übersandte Urteil des LSG Niedersachsen vom 26. Mai 1997 (L 6 U 336/96) hingewiesen.

Mit Urteil vom 25. Juni 1998 hat das Sozialgericht der Klage stattgegeben: Die Beklagte habe der Klägerin eine Witwenrente ab 18. Januar 1996 zu gewähren. Nach dem Gesamtergebnis des

Verfahrens sei die Vermutung, daß es der überwiegende Zweck der Heirat gewesen sei, der Klägerin eine Versorgung zu verschaffen, widerlegt. Denn im Zeitpunkt, als sich die Klägerin und ihr Ehemann zur Heirat entschlossen hätten, sei der Tod des Ehemannes nicht vorhersehbar gewesen. Zwar sei der verstorbene Ehemann der Klägerin am 29. August 1995, dem Tag der Aufgebotsbestellung, von Dr. .. über ein Rezidiv der Krebserkrankung informiert worden. Dies bedeute jedoch nicht, daß damit auch sein baldiges Ableben zu erwarten gewesen sei. Da die Chemotherapie 1994 zunächst zu einer kompletten Remission geführt hätte und es erst nach einem Jahr zu einem Rezidiv gekommen sei, habe die begründete Hoffnung auf ein nur langsames Fortschreiten der Krebserkrankung bestanden. Schließlich seien der verstorbene Ehemann der Klägerin und auch die Klägerin selbst in der Vergangenheit bereits erfolgreich wegen Krebserkrankungen behandelt worden.

Gegen dieses am 1. September 1998 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 11. September 1998 Berufung eingelegt. Zur Begründung trägt sie im wesentlichen vor: Bei Berücksichtigung der Gesamtumstände sei die gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe nicht widerlegt. Tatsache sei, daß die Aufgebotsbestellung und die Festlegung des Heiratstermins am selben Tag stattfanden, als Herrn .. die Mitteilung von einer rapiden Verschlechterung seines Gesundheitszustandes gemacht worden sei.

Die Beklagte beantragt,  
das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 25. Juni 1998  
aufzuheben und die Klage in vollem Umfange abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.  
Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Der Senat hat im Termin zur mündlichen Verhandlung am 11. November 1999 den Arzt für Lungen- und Bronchialheilkunde Dr. .. als Zeugen vernommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Anlage zur Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten - .. - Bezug genommen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

#### Entscheidungsgründe:

-----

Die Berufung der Beklagten ist zulässig. Sie ist nach § 143 SGG statthaft. Ausschließungsgründe gemäß § 144 ff SGG liegen nicht vor. Form und Frist der Berufungseinlegung (§ 151 SGG) sind gewahrt.

Die Berufung ist auch begründet. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts steht der Klägerin Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 590 RVO) nicht zu.

Nach § 594 RVO hat die Witwe eines Versicherten keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente, wenn die Ehe erst nach dem Beginn der Berufskrankheit geschlossen und der Tod innerhalb des ersten Jahres der Ehe eingetreten ist. Sie wird dennoch gezahlt, wenn nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht

gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen. Da das Motiv der Eheschließenden, mit der Heirat der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, in der Praxis nur schwer nachzuweisen ist, hat der Gesetzgeber davon abgesehen, dieses Motiv zur Eheschließung allgemein zum Tatbestandsmerkmal für den Ausschluß des Anspruchs zu erheben. Er ist vielmehr von der Überlegung ausgegangen, daß nach der Lebenserfahrung eine mit einem Verletzten kurz vor dem Tod geschlossene Ehe, die nicht länger als ein Jahr dauert, meist aus wirtschaftlichen Gründe geschlossen wird. Deshalb entfällt grundsätzlich der Anspruch, wenn nicht zugunsten der Hinterbliebenen diese Vermutung entkräftet wird (BSGE 35, 272, 273). Als besondere Umstände im Sinne des § 594 RVO sind alle Umstände des Einzelfalles anzusehen, die nicht schon von der Vermutung selbst erfaßt und geeignet sind, einen Schluß auf den Zweck der Heirat zuzulassen. Dabei sind vor allem solche Umstände von Bedeutung, die auf einen von der Versorgungsabsicht verschiedenen Beweggrund schließen lassen (BSGE a.a.O. Seite 274). Lassen die besonderen Umstände des Einzelfalles nicht ausreichend erkennen, daß keine Versorgungsehe vorgelegen hat, trägt die Witwe die objektive Beweislast. So ist es hier.

Herr .. bezog seit 30. Juli 1994 Verletztenrente nach einer MdE um 100 v.H. wegen des Bronchialkarzinoms. Die Eheschließung mit der Klägerin erfolgte am 7. September 1995 in .. Herr .. verstarb am 18. Januar 1996, so daß die Ehe nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen und der Tod von Herrn .. innerhalb des ersten Ehejahres eingetreten ist. Gemäß der gesetzlichen Vermutung liegt somit eine Versorgungsehe vor.

Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens, insbesondere nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im Berufungsverfahren, läßt sich nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststellen, daß die Heirat am 7. September 1995 von anderen als den gesetzlich vermuteten Versorgungserwägungen getragen war. Für die Versorgungsehe spricht zunächst die Angabe der Klägerin, ein Bediensteter der Beklagten habe ihr schon 1994 zur Heirat geraten, um die Witwenrente der Beklagten zu erhalten.

Entgegen der Ansicht des Sozialgerichts widerlegen der Verlauf der Erkrankung, der konkrete Anlaß der Eheschließung am 7. September 1995 sowie die wirtschaftliche Situation der Klägerin die Vermutung nicht. Die Klägerin lernte ihren späteren Ehemann 1989 kennen und war seit 1990 mit ihm verlobt. Seit 1992 lebte sie mit ihm zusammen in einer gemeinsamen Wohnung. Aus verschiedenen Gründen wurde die Heirat mehrfach verschoben. Am 22. August 1995 erschien Herr .. mit einem Röntgenbild seines Hausarztes in der Praxis des Zeugen Dr. .., der aufgrund der Lungenfunktion und des aus dem Röntgenbild ersichtlichen auffälligen Befundes ein Rezidiv der Tumorerkrankung befürchtete. Zur Sicherung der Diagnose führte Dr. .. am 29. August 1995 eine Bronchoskopie durch, die den Verdacht eines Rezidivs bestätigte. In einem der Untersuchung folgendem Gespräch eröffnete Dr. .. Herrn .., daß bei ihm eine ausgeprägte neu aufgetretene Veränderung vorliege, die mit großer Wahrscheinlichkeit der bisherigen Krebserkrankung zuzuordnen sei, und daß er sich erneut in stationäre Behandlung begeben müsse. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts konnte Herr .. vom 29. August 1995 deshalb nicht mehr davon ausgehen, daß die Prognose seiner Lungenkrebserkrankung noch günstig sei. Insbesondere können die Berichte aus dem .. Krankenhaus .. vom 11. Oktober 1996 und des Internisten Dr. .. vom 19. September 1996

nicht als Belege dafür herangezogen werden, daß Herr .. noch eine günstige Prognose gehabt hat und sie zur Grundlage seiner nun einsetzenden Handlungen gemacht hat. Die Untersuchungsergebnisse des Dr. .. und das Gespräch mit ihm widerlegen die Schlußfolgerungen in den Berichten vom 11. Oktober und 19. September 1996 eindeutig. Die Aussage des Dr. .. vor dem Senat am 11. November 1999 war in vollem Umfang überzeugend.

Nach dem Gespräch mit Dr. .. führte Herr .. die Klägerin anlässlich eines Stadtbummels zum Standesamt .., um dort das Aufgebot zu bestellen. Daß er nicht alle für eine Eheschließung erforderlichen Unterlagen dabei hatte, spricht für einen spontanen Entschluß zur Heirat. Fest steht damit ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen der Eröffnung einer ungünstigen Gesundheitsprognose und der Aufgebotsbestellung. Dieser stützt die Gesetzesvermutuug des § 594 RVO.

Zwar können diese Vorgeschichte und die Ereignisse Ende August 1995 den Schluß zulassen, daß ein von der Versorgungsabsicht verschiedenes Motiv - nämlich die schon lange geplante und in .. schon inoffiziell gefeierte Heirat endlich zu verwirklichen - der Eheschließung zugrundelag. Dann aber ist nicht nachvollziehbar, warum die Heirat nicht alsbald nach der erfolgreichen Behandlung der Krebserkrankung 1994 erfolgte. Denn schon ein Jahr zuvor, am 21. September 1994, war bei Herr .. ein ausgedehntes zentrales kleinzelliges metastasierendes Bronchialkarzinom diagnostiziert worden. Eine umgehend eingeleitete chemotherapeutische Behandlung im .. Krankenhaus hatte zu einer Remission dieser Tumorerkrankung geführt, so daß einer Heirat nichts im Wege stand. Hinderungsgründe in der folgenden Zeit des relativen Wohlbefindens und der Zuversicht sind nicht bekannt. Die spontane Heirat am 7. September 1995 läßt sich daher nicht schlüssig aus dem Motiv heraus erklären, das langjährige Heiratsversprechen endlich zu erfüllen.

Die wirtschaftliche Situation der Klägerin spräche nur dann gegen die Vermutung des § 594 RVO, wenn sie sich durch die Heirat verschlechtert hätte. Nach eigenen Angaben bezog die Klägerin eine eigene Rente in Höhe von 800,00 DM monatlich und eine Witwenrente aus der Versicherung ihres ersten Ehemannes von monatlich 1.200,00 DM. Aus Anlaß der Eheschließung fiel die bisherige Witwenrente aus der ersten Ehe weg und sie erhielt eine Abfindung von 20.000,00 DM. Dafür gewann aber die Klägerin die Witwenrente aus der Rentenversicherung des Herrn .. dazu und auch einen Anspruch auf Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Wenn auch Anrechnungen zu befürchten waren, war doch eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Situation nicht absehbar. Dann aber spricht die finanzielle Situation nach der Heirat weder für noch gegen eine Versorgungsheirat. Die gesetzliche Vermutung bleibt bestehen. Insgesamt vermag die Klägerin keine überzeugende Erklärung dafür geben, daß die Heirat am 7. September 1995 nicht aus Versorgungserwägungen geschlossen wurde. Der Senat ist nach alldem nicht davon überzeugt, daß die gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe widerlegt ist. Deshalb ist das Urteil des Sozialgerichts Kiel aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 und Abs. 4 SGG. Gründe, die Revision zuzulassen (§ 160 Abs. 1 und 2), sind nicht ersichtlich.

